

**SATZUNG
der Stadt Cuxhaven
vom 27.06. 2002
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB**

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. August 2001 (BGBl. I S. 2013), und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 20. Juni 2002 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. bei Bereitstellung von Flächen aus dem Vermögen der Stadt Cuxhaven den Wert dieser Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
3. im Falle der Anpachtung von Flächen für mindestens 30 Jahre den für einen Zeitraum von 30 Jahren kapitalisierten Pachtzins; der Kapitalwert der Pacht wird nach § 13 des Bewertungsgesetzes (BewG) bewertet;
4. die Freilegung der Flächen,
5. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung,
6. die Bereitstellung des zur Ausführung der erstattungsfähigen Maßnahmen benötigten Fremdkapitals.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen; im Zweifel gehen die Festsetzungen vor. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann Abweichungen von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 12 BauGB.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige und versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5**Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist der Vorhabenträger und, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher des zugeordneten Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Anteil erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehen der Erstattungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Cuxhaven.
- (2) Die Herstellung ist im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen mit Ablauf der Frist nach der Abnahme, die in der Anlage als Zeitraum für die Entwicklungspflege genannt ist.

§ 7**Vorauszahlungen**

Die Stadt Cuxhaven kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8**Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des anfordernden Bescheides fällig.

§ 9**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag wird nach den Bestimmungen dieser Satzung aufgrund von Kostenschätzungen ermittelt. Er bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 27. Juni 2002

Stadt Cuxhaven

Heyne

Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 11.07.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 301